

Oberpfälzer Schützenbund e.V.
Mitglied des Deutschen Schützenbundes



Oberpfälzer Schützenbund e.V. Schützenstraße 99, 92536 Pfreimd

Telefon 09606 91243,
Fax 09606 91245

Pfreimd, 22.09.2008

Wegfall der immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für Böllerschießen

Mit Wirkung zum 22.07.2008 wurde das Bayerische Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) geändert. Der Artikel 13 wurde aufgehoben, so dass die Erlaubnispflicht durch die Gemeinden für das Böllern entfallen ist.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich an den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und den Sicherheitsregeln für Böllerschützen, nichts geändert hat.

Als Verband begrüßen wir diese Vereinfachung für die Böllerschützen!

Wir empfehlen jedoch angesichts der Vereinfachung, Böllerschießen jetzt nicht ausufern zu lassen.

Trotz des Wegfalls des Artikels 13 BayImSchG könnten die Gemeinden durchaus über den §117 (unzulässiger Lärm) des Ordnungswidrigkeitengesetzes das Böllern reglementieren, oder eigens diesbezügliche Satzungen erlassen.

Wir raten Böllerschießen weiterhin bei den Gemeinden und der Polizei zu melden und gegebenenfalls bei den Anliegern anzukündigen.

Sollten sich bei der Umsetzung Änderungen ergeben, werden wir wieder informieren!

Für den Oberpfälzer Schützenbund

Christoph Zinkl
Böllerreferent

Alter Gesetzestext

Art. 13 Schallzeichen, Tonübertragung

(1) Es ist verboten,

1. mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben,
2. Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, in den öffentlichen Anlagen, in der freien Natur oder in einem Freibadegelande zu benutzen,

wenn andere dadurch, gestört werden.

(2) Die Gemeinden können von diesen Verboten Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für

Auszug aus der Begründung der Gesetzesänderung durch die Staatregierung

Lärm ist ein lokal wirkendes Ereignis, dem von den vor Ort verantwortlichen Gemeinden in angemessener Art und Weise Rechnung getragen werden kann. Ausgenommen werden sollen Eisenbahnen (Lärmaktionsplanung) sowie Großflughäfen und Bundesautobahnen (Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung) aufgrund der besonderen überörtlichen Bedeutung dieser Verkehrsträger.

Bei dieser Gelegenheit werden Vorschriften des materiellen Teils des Bay-ImSchG, deren Relevanz in der Praxis als eher gering einzustufen ist, aus Gründen der Deregulierung aufgehoben. Es sind dies die Artikel 12, 13, 13a und 15 BayImSchG. Die zur Aufhebung vorgeschlagenen Vorschriften haben in den davon angesprochenen speziellen Fallgruppen ihren Wert insbesondere in ihrer präventiven Befriedungsfunktion mit einfachen Regeln gehabt. Künftig soll in diesen Fällen nicht mehr der Staat den Belästigungsschutz gewährleisten, sondern die Betroffenen müssen ihm eigenverantwortlich bewirken. In der Praxis spielen diese Regelungen kaum mehr eine Rolle und wurden nur in Einzelfällen angewendet.

Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis des neuen BayImSchG

	Zweiter Teil
	Schutz vor Einwirkungen
	aus unnötig störenden Betätigungen
<u>Art. 11</u>	(aufgehoben)
<u>Art. 12</u>	Motoren
<u>Art. 13</u>	(aufgehoben)
<u>Art. 13a</u>	(aufgehoben)
<u>Art. 14</u>	Verordnungen der Gemeinden
<u>Art. 15</u>	(aufgehoben)

Dritter Teil